

# ZH\_OBERGERICHT SU150020 vom 3. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU150020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU150020)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU150020 du 3 juillet 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SU150020 del 3 luglio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. Oktober 2014 der mehrfachen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Untersuchung wurden der Beschuldigten auferlegt (Urk. 39 S. 15 f.).

#### E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht er- fassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO - Eugster, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 402 N 1 f.).

- 5 -

#### E. 1.2

Aus den am 23. Februar 2015 eingereichten Eingaben inklusive Beilagen (Urk. 40/1-8) ergibt sich, dass die Beschuldigte sinngemäss einen Freispruch ver- langt und das vorinstanzliche Urteil somit vollumfänglich angefochten wird. Dem- nach liegt keine Teilrechtskraft vor.

### E. 2

Gegen dieses schriftlich im Dispositiv eröffnete Urteil (Urk. 31; Urk. 32/3; Prot. I S. 23) meldete die Beschuldigte mit Eingabe vom 4. November 2014, ein- gegangen bei der Vorinstanz am 4. November 2014 (Urk. 34), innert Frist Beru- fung an. Das vollständig begründete Urteil wurde von der Beschuldigten am

#### E. 2.1

Die Vorinstanz erstellte den Sachverhalt dahingehend, dass unbestritten sei, dass es am fraglichen Tag zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung zwi- schen der Beschuldigten und der Privatklägerin wegen dem Schliessen der Haus- türe gekommen sei. Anlässlich dieser Auseinandersetzung sei die Beschuldigte auf die Privatklägerin zugegangen. Die Privatklägerin habe dann die Arme der Beschuldigten genommen, diese nach unten und die Beschuldigte gegen die Wand gedrückt. Die Beschuldigte habe zudem anerkannt, dass sie die Privatklä- gerin und den Zeugen B. \_\_\_\_\_ beschimpft habe. Die Privatklägerin habe glaubhaft ausgesagt, dass die Beschuldigte wie eine Fu- rie schimpfend und schlagend auf sie losgegangen sei, sie die Beschuldigte auf- gefordert habe, aufzuhören, und die an den Armen gepackte und schlagende Be- schuldigte an die Wand gestellt habe. Sie habe die Beschuldigte dann losgela-

- 7 - sen, als sie bemerkt habe, dass sich die Beschuldigte beruhigt habe. Die Beschuldigte habe sie dann mit dem Zeigefinger auf ihr Gesicht zeigend beschimpft. Sodann sei der Zeuge B.\_\_\_\_\_ ins Treppenhaus zu ihnen getreten. Die Beschuldigte habe der Privatklägerin dann eine leichte Ohrfeige gegeben, die sie im Nasen- und Mundbereich getroffen habe. Die Beschuldigte habe ausgeführt, dass sie sich dermassen aufgeregt habe, weil sie sich schikaniert gefühlt habe, das Schliessen der Haustüre ein zentrales Thema gewesen sei und ihre Wortwahl nicht kontrollieren könne. Sie habe anerkannt, die Privatklägerin und dann den Zeugen B.\_\_\_\_\_ beschimpft zu haben und aufgebracht gewesen zu sein, was sich grundsätzlich mit den Ausführungen der Privatklägerin und dem Zeugen B.\_\_\_\_\_ decke. Es erscheine daher plausibel, dass die Beschuldigte sich in einer aggressiven Stimmung befunden und die Privatklägerin mehrmals geschlagen habe. Die Beschuldigte habe selber nie Verletzungen geltend gemacht und es erscheine unwahrscheinlich, dass sich die Privatklägerin die Verletzungen selbst zugefügt haben soll. Die tätliche Auseinandersetzung auf den Oberkörper der Privatklägerin werde von der Fotodokumentation bekräftigt, darauf sei ein Hämatom auf dem linken Oberarm zu sehen. Ferner stimmten die Aussagen des Zeugen B.\_\_\_\_\_ mit den Schilderungen der Privatklägerin zur zweiten Phase der Auseinandersetzung überein. Die Behauptung der Beschuldigten, dass die Privatklägerin und der Zeuge B.\_\_\_\_\_ sich zu einem Komplott zusammengeschlossen hätten, um sie aus der Liegenschaft zu haben, finde in den Akten keine Stütze. Vielmehr bestätigten sowohl die Privatklägerin wie auch der Zeuge B.\_\_\_\_\_, dass sie nur eine nachbarschaftliche Beziehung pflegen, welche auf einer freundschaftlichen Ebene geführt werde. Nach Würdigung aller Beweismittel sei von der Sachverhaltsdarstellung auszugehen, wie sie von der Untersuchungsbehörde zur Anklage gebracht worden sei. Es bestünden keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Beschuldigte die Privatklägerin in der Liegenschaft C.\_\_\_\_\_-Strasse ..., Zürich 6, am 24. Dezember 2014, um 10.05 Uhr, durch Schläge tätlich angegriffen habe (Urk. 39 S. 12 f.).

## **E. 2.2**

Die Beschuldigte bringt in Bezug auf die Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz vor, dass sie einen Knall gehört habe. Die Privatklägerin habe einen

- 8 - Haufen Sachen neben die Tür gestellt und diese Sachen dreimal von der Türe zum Auto auf der Strasse transportiert. Sie, die Beschuldigte, sei in der Waschküche gewesen. Als die Privatklägerin fertig gewesen sei, habe sie angefangen zu provozieren und habe gesagt, dass die Türe offen zu bleiben habe. Die Privatklägerin habe mit bösem Blick und breitem Lachen die Türe fünf- bis sechsmal auf- und zugemacht. Sie, die Beschuldigte, sei zur Türe gegangen. Mit ihrer linken Hand habe sie den Griff gefasst. Dann habe die Privatklägerin ihre beiden Händen gepackt, nicht nach unten, wie die Privatklägerin ausgesagt habe, sondern nach oben. Ihre Brust sei zerdrückt gewesen und sie habe keine Luft bekommen. Sie sei an die Wand neben der Türe gepresst gewesen und der Griff habe an ihrem Rücken gezerrt. Sie, die Beschuldigte, habe vor Schmerz geschrien, die Privatklägerin solle sie loslassen. Die Privatklägerin habe sie weiter mit dem ganzen Körper gedrückt. Sie habe ihren stinkenden Atem gespürt. Die Privatklägerin habe weissen Schaum im Mund gehabt. Die Privatklägerin habe gesagt, dass die Türe für sie geschlossen bleibe, ob sie sie verstanden habe. Dann habe die Privatklägerin ihren rechten Arm zurückgezogen und mit erhobenem Finger gedroht. Sie, die Beschuldigte, habe die Privatklägerin dann weggestossen und geschrien, sie sei ein "verdammter Hurendreck" (Urk. 40/2 S. 2).

### **E. 2.3**

Indem die Beschuldigte die Sachverhaltserstellung im Urteil der Vorinstanz, wonach davon auszugehen sei, dass sie die Privatklägerin durch Schläge tätlich angegriffen habe (Urk. 39 S. 13), rügt, übersieht sie, dass in Übertretungsstrafsachen im Berufungsverfahren eine rein appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltserstellung nicht genügt. Sie hätte demnach darlegen müssen, inwiefern es schlichtweg unhaltbar sei, dass die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass sie die Privatklägerin durch Schläge tätlich angegriffen habe. Die Vorinstanz hat im Übrigen die Aussagen der Beschuldigten, der Privatklägerin und des Zeugen B.\_\_\_\_\_ sorgfältig gewürdigt (Urk. 39 S. 10 f.). Von einer willkürlichen Sachverhaltserstellung kann keine Rede sein.

### **E. 2.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Sachverhalt (Urk. 39 S. 4 ff.) willkürfrei erstellt hat.

- 9 - IV. Rechtliche Würdigung 1. In Bezug auf die rechtliche Würdigung ist vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 39 S. 13 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Die Beschuldigte ist daher der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. In Bezug auf die Strafzumessung ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 39 S. 14 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Beschuldigte ist daher mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. 2. Die Busse ist von Gesetzes wegen zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 StGB). Die Vorinstanz setzt im Urteilsdispositiv bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen fest, während in den Erwägungen von einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB von 1 Tag die Rede ist (Urk. 39 S. 15). Dabei dürfte es sich um ein Versehen handeln, zumal praxisgemäss Fr. 100.– Busse einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag entsprechen (vgl. BSK StGB I - Heimgartner, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 106 N 14). Demnach und da das Dispositiv Vorrang vor den Erwägungen genießt, hat bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen zu treten. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 4**

Mit Präsidialverfügung vom 4. Mai 2015 (Urk. 48) wurde der Untersuchungsbehörde unter Beilage der Berufungsbegründung Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt. Die Untersuchungsbehörde verzichtete mit Eingabe vom 11. Mai 2015 auf eine Berufungsantwort und beantragte die Abweisung der Berufungsanträge (Urk. 52). Die Vorinstanz hatte bereits mit Erklärung vom 6. Mai 2015 auf die ihr mit der gleichen Präsidialverfügung freigestellte Vernehmlassung verzichtet (Urk. 51).

### **E. 5**

Der Beschuldigten wurde mit Präsidialverfügung vom 12. Mai 2015 (Urk. 53) die Berufungsantwort zur Kenntnisnahme zugestellt.

### **E. 6**

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Prozessuales